

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Unterkatz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zur Änderung der Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) – Volksbegehren-Begleitgesetz – fünftes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Nr. 4 S. 345), der §§ 1, 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 sowie des § 33 der Friedhofssatzung der Gemeinde Unterkatz hat der Gemeinderat Unterkatz in seiner Sitzung am 19.11.2009 mit der Beschlussnummer 23/23/2009 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Unterkatz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren und Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind die Personen, die nach Bürgerlichen Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind: a) Bei Erstbestattungen

1. der überlebende Ehegatte,
2. der Partner der eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Stiefkinder,
5. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter oder Mütter,
6. die Eltern,
7. die (vollbürtigen) Geschwister,
8. die Stiefgeschwister,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

- (2) Für Gebühren haften in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides fällig.
- (3) Für die bereits vorhandenen Grabstätten werden die Gebühren anteilmäßig auf verbleibende Ruhefrist der jeweiligen Grabstätte erhoben.

§ 4

Rechtsbehelfe und Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Aufbewahrung der Leiche am Bestattungstag | 15,00 €/Tag |
| b) Aufbewahrung einer Urne | 5,00 €/Tag |
| c) Benutzung für Trauerfeier | 10,00 €/Tag |

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdreihengrabstätte und Urnereihengrabstätte für die gesamte vorgeschriebene Ruhezeit lt. Satzung

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Erdreihengrabstätte als Einzelgrab (20) | 250,00 € |
| b) Kindergrab ab 5 Jahre | 200,00 € |
| c) Urnengrabstätte als Einzelgrab (15) | 150,00 € |
| d) Zubestattung einer Urne auf einer vorhandenen
Reihengrabstätte | 26,00 € |

(2) Für alle Reihengrabstätten besteht die Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungspflicht. Eine Verlängerung Nutzungsrechtes erfolgt einmalig für weitere fünf Jahre. Bei der Zubestattung einer Urne auf eine vorhandene Grabstätte richtet sich die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der vorgeschriebenen Ruhezeit der zu bestatteten Urne.

- | | |
|--|-------------|
| a) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei
Bestattung auf dem bestehende Grab | 10,00€/Jahr |
| b) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes
ohne Bestattungen (max. 5 Jahre) | 10,00€/Jahr |

§ 7

Erwerb von Nutzungsrechten an Erdwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erwerb Einzelgrab-Wahlgrabstätte Erdbestattung Nutzungszeit 40 Jahre	460,00 €
b) Erwerb Doppelgrab als Wahlgrabstätte Erdbestattung Nutzungszeit 40 Jahre	620,00 €
c) Erwerb Urnenwahlgrab Nutzungszeit 40 Jahre	400,00 €

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Zubestattung auf bestehendes Grab mit einer Erdbestattung	144,00 €
b) Zubestattung auf bestehendes Tiefengrab mit einer Erdbestattung	51,00 €
c) Zubestattung auf bestehendes Grab mit einer Urne	26,00 €
d) Nachkauf Einzelwahlgrab nach Ablauf d. Nutzungsrechtes	10,00€/Jahr
e) Nachkauf Urnenwahlgrab nach Ablauf d. Nutzungsrechtes	10,00€/Jahr
f) Nachkauf Doppelwahlgrab nach Ablauf d. Nutzungsrechtes	20,00€/Jahr

§ 8

Bestehende Nutzungsrechte an Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten

Für bereits vorhandene Grabstätten fallen für den Rest des Nutzungsrechtes folgende einmalige Gebühren an:

a) Reihengrabstätte Erdbestattung	8,00 €/Jahr
b) Urnenreihengrabstätte	5,00€/Jahr

§ 9**Gebühren für die Urnengemeinschaftsanlagen
Anonym u. mit Platte**

Für die Überlassung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage mit oder ohne Platte wird für die Dauer von 15 Jahren folgende Gebühr erhoben:

a) Gemeinschaftsurnenanlage mit Platte (Platte enthält den Namen des Verstorbenen. Die Schrift wird gesondert in Rechnung gestellt)	350,00 €
b) Gemeinschaftsurnenanlage (anonym)	200,00 €

§ 10**Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) die Zulassung für Gewerbetreibende	25,00 €/Jahr
b) die Genehmigung zur Errichtung bzw. Versetzung von Grabmalen	10,00 €
c) die Genehmigung von Grabeinfassungen	5,00 €
d) Ausstellen, Umschreiben, Verlängern von einer Graburkunde bei Wahlgrabstätten	10,00 €
e) Schreibgebühren	10,00 €
f) Räumung des Grabes durch Gemeinde	
Einzelgrab	80,00 €
Doppelgrab	160,00 €

§ 11**Sonstige Gebühren**

Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung zur Räumung der Anlagen auf einer Grabstelle nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhefrist trotz Aufforderung nicht nach, werden diese Arbeiten von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Die anfallenden Kosten werden

dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt (gem. §10).

§ 12

In Kraft treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft
Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 21.11.2000 und die 1.
Änderungsatzung vom 12.12.2001 außer Kraft.
- (2) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, in Abhängigkeit der Kostenentwicklung die
Gebührensatzung durch Beschluss des Gemeinderates zu ändern.

Unterkatz,

Günter König
Bürgermeister

